



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

AMICAL 48 Antimicrobial ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
MC (Netherlands) 1 B.V.
ZDU nummer: /
Willem Einthovenstraat 4
NL 2342BH Oegstgeest
- Handelsname des Produkts: AMICAL 48 Antimicrobial
- Registrierungsnummer: BE-REG-00627
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Fungizid
 - o Levurozid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AP - Sonstiges Pulver
- Registrierte Verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Beutel 700,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 45,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

p-[(Diiodmethyl)sulfonyl]toluol (CAS 20018-09-1) : 93,1%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

6 Schutzmittel für Produkte während der Lagerung
Ausschließlich als Konservierungsmittel in Polymeremulsionen, Farben, Beschichtungen, Bindemitteln und Klebstoffen, Haushalts- und Reinigungsmitteln, Baumaterialien und mineralischen Produkten registriert.
7 Beschichtungsschutzmittel
Ausschließlich als Schutzmittel für Lackfilme registriert
10 Schutzmittel für Baumaterialien
Ausschließlich als Schutzmittel für Bauprodukte registriert

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS05	
GHS06	
GHS09	

Signalwort: Gefahr

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H331	Giftig bei Einatmen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.



- Zielorganismen:
 - o Formen
 - o Hefen

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller AMICAL 48 Antimicrobial :
 MITSUI CHEMICALS, JP
- Hersteller p-[(Diiodmethyl)sulfonyl]toluol (CAS 20018-09-1):
 SPECIALTY ELECTRONIC MATERIALS SWITZERLAND GMBH, CH

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdocument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT6: Der Benutzer muss gegebenenfalls die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über die Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H317	Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut -



H-Code	Klasse und Kategorie
	Hautallergen Kategorie 1
H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1
H331	Akute Toxizität (Inhalation) - Kategorie 3
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein.
Einhaltung folgender Bedingungen
1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und
2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt.

- Verwendungsbedingungen:

Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
Augen	Schutzbrille	Trage eine dichte Brille	EN 166: 2001	Ja	Nein



Kategorie	Bedingung	Beschreibung	EN-Norm	Für die	
				Profis	Allgemeinheit
		gegen chemische Stoffe. Brillen für chemische Arbeiten müssen der Norm EN 166 entsprechen.			
Hände	Handschuhe	Verwenden Sie chemikalienbeständige Handschuhe, die nach EN 374 zertifiziert sind: Handschuhe zum Schutz vor Chemikalien und Mikroorganismen. Beispiele für bevorzugte Materialien für flüssigkeitsdichte Handschuhe sind: Polyvinylchlorid ("PVC" oder "Vinyl"), Nitril/Butadien-Kautschuk ("Nitril" oder "NBR") oder Neopren.	EN 374-1: 2003	Ja	Nein
Haut	Schürze	Tragen Sie Schutzkleidung, die chemisch resistent gegen dieses Produkt ist. Die Wahl einer speziellen Ausrüstung wie einer Schürze oder eines Ganzkörperschutzanzugs wird je nach Art der Arbeit getroffen.	Andere	Ja	Nein



Brüssel,
Neue Zulassung den 03/03/2016
Korrektur den 15/03/2018
Übertragung den 26.11.2018
Übertragung den 4/11/2020
Übertragung der Registrierung auf ein anderes Unternehmen, den 22/03/2022
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 06/05/2024